

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 2005/4/19 AW 2005/03/0009

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 19.04.2005

## Index

L65000 Jagd Wild L65007 Jagd Wild Tirol 10/07 Verwaltungsgerichtshof

### Norm

JagdG Tir 1983 §70 Abs1 idF 1993/068; JagdG Tir 1983 §70 Abs2 idF 1993/068; JagdRallg; VwGG §28 Abs1 Z4; VwGG §30 Abs2:

#### Rechtssatz

Nichtstattgebung - Übertretungen des Tir JagdG 1983 - Da der Beschwerdeführer als Beschwerdepunkt vorgebracht hat, in einem Recht gemäß § 70 Abs 1 Tir JagdG 1983 verletzt zu sein, hat der Verwaltungsgerichtshof eine Prüfung des angefochtenen Bescheids im Lichte des § 70 Abs 2 leg cit, wonach ein Verfall ausgesprochen werden kann, nicht vorzunehmen. Damit kann dem vorliegenden Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung, der auf eine für verfallen erklärte Trophäe abstellt, schon deshalb kein Erfolg beschieden sein. Dessen ungeachtet ergibt sich auch weder aus dem angefochtenen Bescheid noch aus der Beschwerde, dass mit diesem Bescheid ein Verfall im Sinn des § 70 Abs 2 leg cit ausgesprochen worden wäre.

### **Schlagworte**

Besondere Rechtsgebiete Strafen Übertretungen und Strafen

**European Case Law Identifier (ECLI)** 

ECLI:AT:VWGH:2005:AW2005030009.A01

Im RIS seit

13.07.2005

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at